



Flossbach von Storch Invest S.A.

2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
RCS Luxembourg B171513

Mitteilung an die Anleger der nachfolgenden Teilfonds

.....

Flossbach von Storch ONE - Vermögen I
Flossbach von Storch ONE - Vermögen II
Flossbach von Storch ONE - Vermögen III

(„Teilfonds“)

.....

Hiermit werden die Anleger der vorgenannten Teilfonds darüber informiert, dass mit Wirkung zum 1. März 2025 die folgenden Änderungen in Kraft treten:

Änderung der Gebühren für die Anteilklassen „VV“

Die Verwaltungsvergütung der Anteilklassen „VV“ der oben genannten Teilfonds wird jeweils um 0,005 Prozentpunkte erhöht. Die Zentralverwaltungsvergütung der Anteilklassen „VV“ der oben genannten Teilfonds wird jeweils um 0,055 Prozentpunkte reduziert. In Summe erfolgt somit eine Reduzierung der Gebühren um 0,05 Prozentpunkte.

Teilfondsname	Anteil- klasse	Währung	Max. Verwaltungs- vergütung p.a. alt	Max. Verwaltungs- vergütung p.a. neu	Max. Zentral- verwaltungs- vergütung p.a. alt	Max. Zentral- verwaltungs- vergütung p.a. neu
Flossbach von Storch ONE - Vermögen I	VV	EUR	0,5700%	0,5750%	0,2800%	0,2250%
Flossbach von Storch ONE - Vermögen II	VV	EUR	0,5700%	0,5750%	0,2800%	0,2250%
Flossbach von Storch ONE - Vermögen III	VV	EUR	0,5700%	0,5750%	0,2800%	0,2250%

Der aktualisierte Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Basisinformationsblätter sind ab dem 1. März 2025 kostenlos bei der Zahl- und Vertriebsstelle, der Verwahrstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) erhältlich.

Luxemburg, 28. Februar 2025

Flossbach von Storch Invest S.A.

.....

Zahlstelle in Luxemburg:

BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

HINWEIS:

Für diese Mitteilung ist § 298 Absatz 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches **NICHT** anwendbar. Aufgrund dessen müssen die oben genannten Informationen **NICHT** über einen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Weiterleitung der oben genannten Informationen an Endkunden auf dem Postweg oder über andere Kommunikationsmittel entstehen, müssen von der mitteilenden Partei beglichen werden.